

Spezial-Synopse

KRB betr. Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts "Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie"

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. Mai 2022; Vorlage Nr. 3417.2 (Laufnummer 16949)	[M10K1] Antrag der ad-hoc Kommission vom 16. August 2022; Vorlage Nr. 3417.3 (Laufnummer 17049)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 7. September 2022; Vorlage Nr. 3417.4 (Laufnummer 17065)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» (KRB Dekarbonisierung)		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	<p>§ 1</p> <p>¹ Der Kanton Zug beteiligt sich im Rahmen des Programms Zug+ an der «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» der Empa und des Tech Clusters Zug mit maximal 1,72 Millionen Franken an den direkten Kosten.</p> <p>² Der definitive Betrag errechnet sich an den effektiven Kosten dieses Projekts.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton Zug beteiligt sich im Rahmen des Programms Zug+ an der «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» für den Projektteil Methan-Pyrolyse mit maximal 2 Millionen Franken an den direkten Kosten. Der Betrag geht an den Verein zur Dekarbonisierung der Industrie.</p> <p>² Wird das Projekt frühzeitig abgebrochen oder betragen die Gesamtkosten weniger als 8 Millionen Franken, beteiligt sich der Kanton mit einem Viertel an den effektiven Kosten des Teilprojekts.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton Zug beteiligt sich im Rahmen des Programms Zug+ an der «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» für den Projektteil Methan-Pyrolyse mit maximal 1,72 Millionen Franken an den direkten Kosten. Der Betrag geht an den Verein zur Dekarbonisierung der Industrie.</p> <p>² Wird das Projekt frühzeitig abgebrochen oder betragen die Gesamtkosten des Teilprojekts Methan-Pyrolyse weniger als 8 Millionen Franken, beteiligt sich der Kanton mit 22 Prozent an den effektiven Kosten des Teilprojekts.</p>
	<p>§ 2</p> <p>¹ Der Betrag wird gestaffelt auf das Jahr des Baubeginns und auf das Folgejahr im Verhältnis von ca. zwei Dritteln zu einem Drittel ausbezahlt.</p> <p>² Sollte das Projekt frühzeitig abgebrochen werden, reduziert sich der Beitrag des Kantons Zug proportional zu den eingesparten Kosten.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht)</p> <p>¹ Der Betrag wird gestaffelt auf das Jahr des Baubeginns des Demonstrators und auf das Folgejahr im Verhältnis von ca. zwei Dritteln zu einem Drittel ausbezahlt.</p> <p>² Gelöscht.</p>	
	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.</p>		
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. Mai 2022; Vorlage Nr. 3417.2 (Laufnummer 16949)	[M10K1] Antrag der ad-hoc Kommission vom 16. August 2022; Vorlage Nr. 3417.3 (Laufnummer 17049)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 7. September 2022; Vorlage Nr. 3417.4 (Laufnummer 17065)
	IV.		
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft[Inkrafttreten am ...].		
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom		